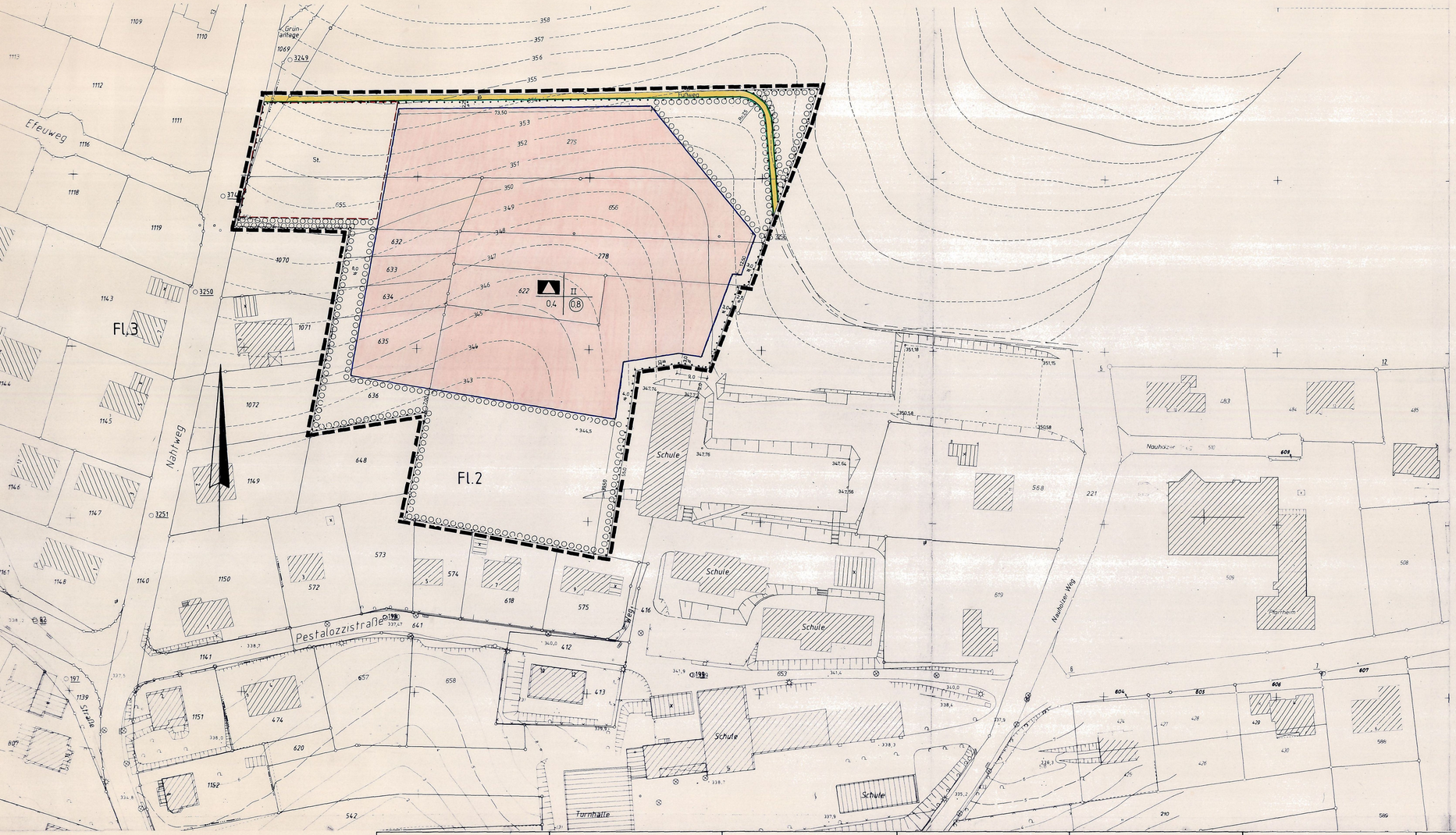
BEBAUUNGSPLAN NR. 10, "SPINNDAHL", GEMARKUNG DEUZ, FLUR 2, M.: 1:500



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW vom 21.03.1990 S. 141) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 9.7.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

*geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23. 9.1990 (BGBl. II S. 885/122)

A. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlichen bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Abstandsflächen.

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl
- Fläche für Gemeinbedarf
- Schule für Behinderte
- St. — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sowie Anlegen eines Schulgartens.

B. Sonstige Darstellungen

- 347 — Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Höhenlinie
- ∘344,5 — Höhenpunkt
- Vorhandene Böschungen
- Vorhandene Gebäude

C Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 9.7.1992

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10, "SPINNDAHL"
GEMARUNG DEUZ, FLUR 2, M. 1:500
VOM 12.11.1992

~~KOPIE~~

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-ANDERUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLAN-ZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL I S 833)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

STAND DER PLANUNTERLAGEN OKTOBER 1991

SIEGEN, DEN

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Liegenschaftsamt

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMASS § 2 (1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl I S 2253)

AM 28.11.1991 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 10./11.1.1992

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 4.3.1991 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (1) BauGB OFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 23./25.2.1991

DER GEMEINDEDIREKTOR I.V. BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMASS § 3 (2) BauGB

AM 28.11.1991 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 10./11.1.1992

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMASS § 3 (2) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 20.1.1992 BIS 19.2.1992 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 10./11.1.1992

DER GEMEINDEDIREKTOR I.V. BEIGEORDNETER

ANZEIGE GEM. §11(3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NETPHEN, DEN 11.11.1992

GEMEINDEDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMASS § 12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl I S 2253) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV.NW. S.224) AM 19./23.11.1992 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

BÜRGERMEISTER